

Checkliste

zur Überprüfung der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung für Photovoltaikanlagen nach dem
BMF-Schreiben vom 29.10.2021, BStBl I 2021 Seite 2202

Ist die installierte (Gesamt)-Leistung Ihrer Photovoltaikanlage(n) weniger oder gleich 10,0 kW/kWp?

↓ **Ja**

Wird der erzeugte Strom Ihrer Anlage(n) **ausschließlich** zu in eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht?

Unschädlich ist jedoch:

- der ausschließliche Verkauf des Stroms ohne eine Eigennutzung,
- die unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken,
- der Verbrauch des Stroms in einem häuslichen Arbeitszimmer,
- der Verbrauch des Stroms durch einen Mieter, wenn die Mieteinnahmen 520 € im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

↓ **Ja**

Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage nach dem 31.12.2003?

↓ **Ja**

↓ **Ja**

Alle Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung liegen vor. Sie können die Vereinfachungsregelung unter Beachtung der Antragsfristen in Anspruch nehmen.

Beachten Sie jedoch:
Die Vereinfachungsregelung gilt nicht für die Umsatzsteuer.

Nein

Nein

Ist die Förderung zur erhöhten, garantierten Einspeisevergütung ausgelaufen?

Nein ↓

Die Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung liegen nicht vor. Sie können die Vereinfachungsregelung nicht in Anspruch nehmen.